VERORDNUNG (EWG) Nr. 1579/86 DES RATES

vom 23. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Getreidemarkt der Gemeinschaft ist durch strukturelle Überschüsse gekennzeichnet, die auf ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei den Erzeugnissen zurückgehen, welche unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1006/86 (5), fallen. Die Erzeugung hat sich nämlich schneller entwickelt als der Verbrauch in der Gemeinschaft und die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt. Ein Andauern dieser Entwicklung führt zu finanziellen Lasten und Schwierigkeiten bei der Marktverwaltung, die die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik in Frage stellen.

Um so rasch wie möglich zu einem besseren Marktgleichgewicht zu gelangen und das Wachstum in den Griff zu bekommen, erscheint es geboten, einerseits die Absatzmöglichkeiten der Gemeinschaft zu entwickeln und andererseits den Erzeugern einen Hinweis auf die Marktsituation zu geben. Dies kann am besten dadurch geschehen, daß eine Mitverantwortungsabgabe auf das in der Gemeinschaft erzeugte und in bestimmter Weise verwendete Getreide erhoben wird. Angesichts der sozialen Auswirkungen der Maßnahme ist es angezeigt, zugunsten der kleinen Getreideerzeuger eine Regelung über eine direkte Beihilfe einzuführen, mit der die Auswirkung der Mitverantwortungsabgabe auf ihr Einkommen aufgefangen wird. Der Gesamtbetrag dieser Beihilfe kann für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf 120 Millionen ECU veranschlagt werden.

Die Höhe der Abgabe ist jährlich festzusetzen, wobei die verschiedenen Elemente zu berücksichtigen sind, die die Erzeugung bestimmen, zu deren Absatz finanzielle Aufwendungen erforderlich sind, und die eine Abschätzung der sich daraus ergebenden Haushaltslasten ermöglichen; dabei sind auch die Einfuhren von Getreidesubstituten auf den Gemeinschaftsmarkt zu berücksichtigen.

Ein entschlossenes Vorgehen zur Erreichung eines befriedigenderen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt muß auch zu einer Änderung der Preisstützungsregelung und einer Anpassung der Interventionsmechanismen führen. Spezifische Interventionsmaßnahmen bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen, für den ein über dem Interventionspreis liegender Stützpreis galt, und zu geringe Anforderungen an die Eignung zur Brotherstellung bildeten einen starken Anreiz für die Erzeugung dieser Getreideart. Das angestrebte Ziel läßt sich durch Abschaffung des Referenzpreises und Festsetzung eines Interventionspreises für eine zur Brotherstellung geeignete Qualität erreichen. Allerdings sollte die Erzeugung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen höherer Qualität gefördert werden; zu diesem Zweck sollte für diese Qualität ein besonderer Zuschlag festgesetzt werden. Zur Wahrung des Zusammenhangs muß auch für Brotroggen ein besonderer Zuschlag vorgesehen werden.

Diese neue Ausrichtung bedeutet, daß sich der Richtpreis für Weichweizen von seinem Interventionspreis und für Futtergetreide von dem Interventionspreis für Gerste ableitet.

Bei einem von Überschüssen gekennzeichneten Markt und einem Verfall der Marktpreise stellt die unveränderte Beibehaltung der Möglichkeit, Getreide zur Intervention zu liefern, vielfach eine eigenständige Absatzform dar, deren sich schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres zahlreiche Marktteilnehmer bedienen, die somit selbst keine Absatzmöglichkeit für ihre Erzeugung zu suchen brauchen. Um die Marktteilnehmer zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu einer aktiveren Suche nach Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu veranlassen, ist es angezeigt, die Übernahme durch die Interventionsstellen auf einen bestimmten Zeitraum des Wirtschaftsjahres zu begrenzen, wobei den Besonderheiten in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Dem gleichen Ziel dient die neugeschaffene Möglichkeit für den Marktteilnehmer, der Interventionsstelle ein Angebot zu unterbreiten, das keine automatische Übernahme seitens dieser zur Folge hat, sondern dem Marktteilnehmer die Möglichkeit beläßt, während eines festzulegenden Zeitraums eine vorteilhaftere Absatzform zu finden. Hierbei bleibt die Möglichkeit des letztendlichen Aufkaufs durch die Interventionsstelle, falls der Betreffende dies wünschen sollte, gewährleistet.

(1) ABl. Nr. C 53 vom 7. 3. 1986, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 120 vom 20. 5. 1986.
(3) ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 1.

Die Festsetzung des Beginns des Wirtschaftsjahres auf den 1. Juli entspricht besser den neuen Gegebenheiten in der Gemeinschaft nach dem Beitritt Spaniens und Portugals, da dort die Ernten frühzeitig stattfinden, und kann die Einführung der oben beschriebenen neuen Interventionsregelung erleichtern.

Angesichts der späten Mais- und Sorghumernte ist es ferner angezeigt, für diese beiden Erzeugnisse den im vorausgehenden Monat März bei der Einfuhr anwendbaren Schwellenpreis während der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres beizubehalten.

Im Rahmen einer in dieser Weise angepaßten Marktorganisation stellt die Übergangsvergütung am Ende des Wirtschaftsjahres eine einfache Verwaltungsmaßnahme dar, um gegebenenfalls den Übergang zwischen zwei Wirtschaftsjahren zu erleichtern. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Maßnahme muß daher der Zuständigkeit der Kommission im Wege des sogenannten Verwaltungsausschußverfahrens unterliegen. Die Möglichkeit der Anwendung einer solchen Maßnahme erscheint im übrigen bei Mais angesichts der neuen Rechtsvorschriften für diese Getreideart nicht mehr gerechtfertigt.

Um dem Ziel der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts näherzukommen, müssen Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungsmöglichkeiten für Getreideerzeugnisse im Industrie- und insbesondere im Energiesektor gefördert werden. Es empfiehlt sich daher, eine Beihilfe für die Verwendung von Getreide im Rahmen dieser neuen Absatzmöglichkeiten zu gewähren. Die Höhe der Beihilfe ist jedoch so festzusetzen, daß ein gesunder Wettbewerb mit dem Absatz des genannten Getreides auf dem Weltmarkt gewahrt bleibt.

Die Artikel 15 und 16 enthalten eine Regelung, die bei Nichtgewährung einer Vergütung am Ende des Wirtschaftsjahres die Einfuhr oder die Ausfuhr von aus der alten Ernte hergestelltem Malz während der ersten beiden Monate des neuen Wirtschaftsjahres gestattet. Die Änderung des Anfangszeitpunkts für das Wirtschaftsjahr erfordert die Verlängerung des genannten Zeitraums um einen Monat, um das Funktionieren der Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Malz zu Beginn des Wirtschaftsjahres zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.“.

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

(1) Für die Gemeinschaft werden jährlich vor Beginn des in Artikel 2 genannten Wirtschaftsjahres festgesetzt:

— ein Interventionspreis für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum,

— ein Richtpreis für Weichweizen, ein Richtpreis für Hartweizen sowie ein gemeinsamer Richtpreis für Roggen, Gerste, Mais und Sorghum,

— ein besonderer Zuschlag für Weichweizen und Roggen, die bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen.

(2) Diese Preise werden für eine Standardqualität festgesetzt.

(3) Die Interventionspreise werden für den Interventionsort Ormes, dem Interventionsort in dem Gebiet der Gemeinschaft mit den größten Überschüssen bei sämtlichen Getreidearten, auf der Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt. Sie gelten für alle für die einzelnen Getreidearten festgelegten Interventionsorte der Gemeinschaft.

(4) a) Die Richtpreise für Weichweizen und Hartweizen sowie der gemeinsame Richtpreis für Roggen, Gerste, Mais und Sorghum werden für Duisburg, dem Interventionsort in einem der Gebiete der Gemeinschaft mit dem größten Zuschußbedarf bei sämtlichen Getreidearten, auf der Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt.

Zur Ermittlung dieser Richtpreise werden zu dem Interventionspreis für Weichweizen, Hartweizen und Gerste ein Marktelement und ein für die Transportkosten zwischen dem Gebiet Ormes und dem Gebiet Duisburg repräsentatives Element hinzugerechnet.

b) Das Marktelement entspricht

— bei Weichweizen der erforderlichen Differenz zwischen dem Interventionspreis und dem Marktpreisniveau für zur Brotherstellung geeigneten und in der Gemeinschaft erzeugten Weichweizen von sehr guter Qualität, das bei normaler Ernte unter normalen Preisbildungsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Anbaugebiet mit den größten Überschüssen zu erwarten ist;

— bei Roggen, Gerste, Mais und Sorghum der erforderlichen Differenz zwischen dem Marktpreis für Gerste und seinem Interventionspreis, zuzüglich der Marktpreisdifferenz, die das Verhältnis zwischen den relativen Werten hinsichtlich der Verwendung von

Gerste und Mais in der Verfütterung widerspiegeln soll. Die zu berücksichtigenden Marktpreise sind diejenigen, die bei normaler Ernte unter normalen Preisbildungsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt in dem Anbaugebiet mit den größten Überschüssen zu erwarten sind;

— bei Hartweizen der erforderlichen Differenz zwischen dem Interventionspreis und dem Marktpreisniveau, das bei normaler Ernte unter normalen Preisbildungsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt im Anbaugebiet mit den größten Überschüssen zu erwarten ist.

c) Das für die Transportkosten repräsentative Element wird auf der Grundlage des günstigsten Transportmittels oder der günstigsten Kombination von Transportmitteln und der bestehenden Tarife ermittelt. Wenn sich die Frachtsätze für Transporte auf dem Wasserweg nicht aus der Anwendung eines Tarifes ergeben, werden die Transportkosten festgestellt, indem man den Durchschnitt der Frachtsätze der beiden Monate heranzieht, die im jüngstvergangenen Zwölfmonatszeitraum, für welchen Angaben vorliegen, die niedrigsten Durchschnittssätze ergeben haben.

(5) Die in Absatz 1 genannten Preise und besonderen Zuschläge und die in Absatz 2 genannten Standardqualitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

(6) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Regeln für die Bestimmung der Interventionsorte fest, für die die Interventionspreise gelten.

(7) Die Interventionsorte werden nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt.".

3. Artikel 3a wird gestrichen.

4. Artikel 4 wird durch folgende Artikel ersetzt:

„Artikel 4

(1) Auf die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten und in der Gemeinschaft erzeugten Getreidearten, die in einer der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Weisen Verwendung finden, wird eine Mitverantwortungsabgabe erhoben. Diese Regelung gilt für die Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91.

(2) Der einheitliche Betrag der Abgabe wird jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

(3) Bei der Festsetzung des Betrags der Mitverantwortungsabgabe werden die Einfuhren der in Anhang D aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft berücksichtigt.

(4) Die in diesem Artikel genannte Abgabe ist als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte anzusehen und wird für die Finanzierung der Ausgaben im Getreidesektor verwendet.

(5) Die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe erfolgt bei Getreidearten, die in einer der nachstehend genannten Weisen Verwendung finden:

— erste Verarbeitung

— Ankauf durch die Interventionsstellen,

— Ausfuhr in Körnerform.

(6) Die Abgabe ist von dem Erzeuger zu tragen.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere betreffend

— die Definition des Begriffs „erste Verarbeitung",

— die Modalitäten der Erhebung der Abgabe,

— die von der Mitverantwortungsabgabe befreiten Vorgänge,

werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Die für die Anwendung des vorliegenden Artikels erforderlichen Übergangsmaßnahmen werden nach demselben Verfahren beschlossen.

(8) Die Kommission achtet darauf, daß durch das System der Mitverantwortungsabgabe keine Verzerrungen im Verhältnis zu den konkurrierenden Erzeugnissen entstehen.

(9) Die Kommission stimmt sich mit den Berufsständen über die Verwendung der mit der Abgabe erzielten Einnahmen ab.

Artikel 4a

(1) Für kleine Erzeuger wird eine direkte Beihilfe eingeführt.

Der Gesamtbetrag der Beihilfe wird für die Gemeinschaft alljährlich vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

Dieser Betrag darf die geschätzte Gesamteinnahme aus der Mitverantwortungsabgabe der Erzeuger, die höchstens 25 Tonnen vermarkten, nicht übersteigen.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Gesamtbetrag der Beihilfe auf 120 Millionen ECU festgesetzt. Dieser Betrag wird im Falle der Anwendung des Absatzes 4 um den Betrag verringert, der im Rahmen der vorliegenden Beihilferegelung an den Mitgliedstaat gezahlt worden wäre, wenn der genannte Absatz 4 nicht angewandt worden wäre.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für eine solche Beihilfe fest.

(4) Ausschließlich im Wirtschaftsjahr 1986/87 können die Mitgliedstaaten, die bei der Anwen-

dung der nach dem vorliegenden Artikel für die kleinen Erzeuger geltenden Regelung besondere Schwierigkeiten verwaltungsmäßiger oder technischer Art haben, unter gemäß Absatz 5 festzulegenden Voraussetzungen die Beihilfe an die kleinen Erzeuger in der Form eines Ausgleichs der von diesen kleinen Erzeugern zu entrichtenden Abgabe anwenden.

Der Gesamtbetrag dieses Ausgleichs für den betreffenden Mitgliedstaat darf in keinem Fall den Betrag überschreiten, der ihm gezahlt worden wäre, wenn der vorliegende Absatz nicht angewandt worden wäre.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Beihilfe und insbesondere ihre Aufteilung werden auf der Grundlage objektiver Kriterien nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.".

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Mais und Sorghum findet jedoch der im März gültige Schwellenpreis in den Monaten Juli, August und September des nachfolgenden Wirtschaftsjahres Anwendung.".

b) In Absatz 4 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— um einen die Kosten des Transports zwischen Rotterdam und Duisburg widerspiegelnden Teilbetrag, der nach den Grundsätzen des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe c) festgelegt worden ist, und".

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schwellenpreise der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse werden jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt.".

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Vorbehaltlich des Artikels 5 werden für die Interventionspreise, die Richtpreise und die Schwellenpreise monatliche Zuschläge festgesetzt, die über das ganze oder einen Teil des Wirtschaftsjahres gestaffelt werden.

(2) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres die Anzahl und die Höhe der monatlichen Zuschläge sowie ihre Aufteilung während des Wirtschaftsjahres fest.".

7. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Interventionsstellen kaufen das ihnen angebotene, in der Gemeinschaft geerntete Getreide im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April nach Artikel 3 auf, sofern die Angebote bestimmten gemäß Absatz 5 festzulegenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Menge, entsprechen. Jedoch gilt folgendes:

— die Interventionsstellen kaufen das ihnen angebotene Getreide ab 1. September mit einer verlängerten Zahlungsfrist auf; in Portugal, Italien, Griechenland und in Spanien kaufen sie das in diesen Ländern geerntete Getreide ab 1. August auf;

— im Monat Juli 1986 kauft die spanische Interventionsstelle das ihr angebotene und in Spanien geerntete Getreide unter den Bedingungen, die in diesem Land vor dem 1. März 1986 gültig waren, auf.

Unter Bedingungen und für Zeiträume, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festzulegen sind, kann die Kommission jedoch die Möglichkeit vorsehen, daß den Interventionsstellen Angebote vorgelegt werden, die ein Rücktrittsrecht enthalten.".

8. Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Ausdruck „einziger Interventionspreis" wird durch „Interventionspreis" ersetzt.

b) Der dritte Satz wird gestrichen.

9. In Artikel 7 Absatz 5 wird folgender Gedankenstrich zwischen dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich eingefügt:

„— die spezifischen Qualitätskriterien, denen zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen und Brotroggen zur Gewährung des besonderen Zuschlags nach Artikel 3 Absatz 1 entsprechen müssen;".

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Wenn es die Marktlage in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft erfordert, können besondere Interventionsmaßnahmen beschlossen werden.

(2) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

(3) Art und Anwendung der besonderen Maßnahmen sowie die Bedingungen und Verfahren für die Abgabe oder anderweitige Verwendung der von diesen Maßnahmen betroffenen Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 26 beschlossen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem gleichen Verfahren erlassen.".

11. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Um den Übergang von einem Wirtschaftsjahr auf das andere zu erleichtern, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 für die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandenen, aus der

Gemeinschaftsernte stammenden Bestände einer oder mehrerer der folgenden Getreidearten eine Übergangsvergütung gewähren: Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Gerste.".

12. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 11a*

(1) Eine Beihilfe kann für Getreide gewährt werden, das in der Gemeinschaft geerntet und neuen Verwendungsmöglichkeiten im Industriesektor zugeführt wird. Die Höhe dieser Beihilfe darf nicht die Ausfuhrerstattung für die betreffende Getreideart übersteigen.

(2) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.".

13. In Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „in den beiden ersten Monaten des Wirtschaftsjahres" ersetzt durch: „in den drei ersten Monaten des Wirtschaftsjahres".

14. In Artikel 16 Absatz 4 letzter Unterabsatz werden die Worte „in den ersten beiden Monaten des Wirtschaftsjahres" ersetzt durch: „in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS